

Juristische Strukturanalyse



P2 Interkommunales Entwicklungskonzept

Region Schwechat

Örtliches Planungsrecht - Fachbereich Rechtswissenschaften

WS 2010/11

TU Wien



Gruppe Region 4

Fabian Dorner 0827214

Thomas Haidegger 082682

Sandra Juraszovich 0825171

Anna-Katharina Schneider 0825592

Dominik Schwärzler 0827171

Betreuer: Dipl.-Ing. Dr.techn. Arthur Kanonier | Bernhard Doiber

30. November 2010

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
1. Bundesrechtliche Grundlagen.....	3
2. Landesrechtliche Grundlagen.....	4
2.1 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz.....	4
2.1.1 Widmung, Kenntlichmachung und Widmungsverbote.....	5
2.1.2 Befristetes Bauland, Vertragsraumordnung.....	5
2.2 Überörtliche Raumplanung.....	6
2.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland.....	6
2.2.2 Römerland Carnuntum.....	7
3. Gemeinderechtliche Grundlage.....	9
3.1 Örtliches Entwicklungskonzept.....	9
3.1.1 Kleinneusiedl.....	9
3.2 Flächenwidmungsplan.....	11
3.2.1 Kleinneusiedl.....	11
4. Zusammenfassung.....	13
Quellenverzeichnis.....	14
Abbildungsverzeichnis.....	14

Einleitung

Im Rahmen des Projekts 2 wird für die Untersuchungsregion Schwechat, welche die Gemeinden Schwechat, Zwölfaxing, Himberg, Rauchenwarth, Schwadorf, Enzersdorf, Kleinneusiedl und Fischamend umfasst, ein überörtliches Entwicklungskonzept erstellt. Dabei ist die Auseinandersetzung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen eine wichtige Voraussetzung, um die Möglichkeiten und Grenzen der einzelnen Instrumentarien zu erfassen und zu verstehen.

Der Bericht behandelt zunächst die bundesrechtliche Voraussetzung der Raumplanung in Österreich, danach werden die Vorgaben des Bundeslandes Niederösterreich erörtert. Im dritten Teil wird auf die gemeinderechtlichen Grundlagen eingegangen, dabei wird exemplarisch ein örtliches Raumordnungsprogramm näher betrachtet.

1. Bundesrechtliche Grundlagen

Laut Artikel 15 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) fällt Raumplanung in den Kompetenzbereich der Länder, da dieser Bereich nicht ausdrücklich dem Bund übertragen wurden. Jedoch ist Raumplanung als Querschnittmaterie zu verstehen, sodass einige die Raumplanung betreffende Bereiche nach Artikel 10 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund obliegen – wie zum Beispiel das Forstwesen, das Verkehrswesen bezüglich Eisenbahn, Luftfahrt und Schifffahrt.

Der Artikel 118 B-VG besagt, dass die Gemeinden einen eigenen Wirkungsbereich haben, der vom Bund oder Land übertragen wird. Der eigene Wirkungsbereich umfasst alle Aufgaben, welche im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen und auch innerhalb der Gemeindegrenzen vollzogen werden können. Zu diesen Aufgaben gehört auch die örtliche Raumplanung. Innerhalb des eigenen Wirkungsbereiches sind die Gemeinden frei von Weisung, jedoch dürfen die Verordnungen, welche die Gemeinde erlässt, den Gesetzen und Verordnungen des Bundes und Landes nicht widersprechen.

Durch den Artikel 116 B-VG hat die Gemeinde das Recht, als Privatrechtssubjekt aufzutreten und sich dabei der privatrechtlichen Handlungs- und Rechtsformen (Vertrag, Gründung von Vereinen) zu bedienen. Dadurch ist die Gemeinde zum Beispiel in der Lage, Verträge mit Grundstückseigentümern abzuschließen.

Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) ist eine von Bund, Ländern und Gemeinden getragene Einrichtung, deren Aufgabe die Koordination der Raumplanung auf gesamtstaatlicher Ebene ist. So findet man im Österreichischen Raumordnungskonzept aktuelle Trends und Herausforderungen der Raumplanung. Diese Institution hat jedoch nur empfehlenden Charakter, ist also nicht rechtsverbindlich.

2. Landesrechtliche Grundlagen

Wie oben schon angeführt, fällt die Raumplanung nach der Generalklausel des Artikels 15 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder. In Niederösterreich liegt die Raumordnung dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (NÖROG) von 1976 zu Grunde.

Weiters hat das Land eine aufsichtsbehördliche Funktion gegenüber den Gemeinden, dadurch kann es die Programme der örtlichen Raumplanung genehmigen bzw. ablehnen, falls diese Verordnungen und Gesetzen widersprechen.

2.1 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz

Im Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (1976), welches sich in vier Abschnitte gliedert, wird Raumordnung als vorausschauende Gestaltung eines Gebietes zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraums definiert, wobei die natürlichen Gegebenheiten und die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bewohner beachtet werden müssen. Als Region wird ein zusammenhängendes Gebiet, das durch gleichartige Probleme oder funktionelle Zusammengehörigkeit gekennzeichnet ist, bezeichnet. Die Region um den Flughafen Wien-Schwechat passt in dieses Bild, da alle Gemeinden, die positiven als auch die negativen Auswirkungen des Flughafens zu spüren bekommen. Des Weiteren, kommt die durch die Lage südlich von Wien bedingte Stadt-Umland-Problematik, hinzu.

Als generelles Leitziel bei der Vollziehung des Gesetzes soll der Vorrang des überörtlichen Interesses vor den örtlichen Interessen beachtet werden. Jedoch sind bei überörtlichen Maßnahmen die örtlichen Interessen zu berücksichtigen.

Der § 3 NÖROG (1976) widmet sich den überörtlichen Raumordnungsprogrammen, welche für Regionen oder für einzelne Sachbereiche aufgestellt werden können. Der Geltungsbereich der Regionalen Raumordnungsprogramme ist nach gemeinsamen Problemen, Schwerpunkten und Zielsetzungen abzugrenzen. Überörtliche Raumordnungsprogramme haben insofern eine Wirkung auf die Gemeinden, da örtliche Raumordnungsprogramme den überörtlichen Programmen nicht widersprechen dürfen.

Überörtliche Raumordnungs- und Entwicklungskonzepte können laut § 12 NÖROG (1976) zur Abstimmung von Entwicklungsvorstellungen und –maßnahmen durch die Landesregierung erstellt werden, diese sind jedoch nicht rechtsverbindlich. Auch hier gibt es die Unterscheidung zwischen Konzepten, die für das gesamte Landesgebiet oder für einzelne Regionen gelten. Dabei sind besonders die Themenbereiche Europaschutzgebiete, Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Verkehr, Bevölkerungsentwicklung, Gesundheit, Soziales und Bildung zu berücksichtigen.

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit den örtlichen Raumordnungsprogrammen, welche das örtliche Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan beinhalten. Alle niederösterreichischen

Gemeinden sind verpflichtet, ein örtliches Raumordnungsprogramm zu erstellen, welches als Verordnung erlassen wird. Dabei sollen die Ziele der Gemeinde sowie die dafür notwendigen Maßnahmen benannt werden. Als Grundlage müssen die naturräumlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten untersucht werden.

Im letzten Abschnitt werden die Übergangsbestimmungen erläutert, unter anderem ist festgelegt, dass innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten eines rechtswirksamen regionalen Raumordnungsprogramms, welches die Gemeinde betrifft, ein örtliches Raumordnungsprogramm aufzustellen bzw. entsprechend abzuändern ist.

Anhand der nachfolgenden Absätze sollen zwei Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes näher erläutert werden.

2.1.1 Widmung, Kenntlichmachung und Widmungsverbote

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde sind laut § 15 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes (1976) solche Flächen kenntlich zu machen, für die eine rechtswirksame überörtliche Planung besteht bzw. für die es Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Bundes- und Landesrechtsgesetzen gibt. Ein wichtiges Beispiel dafür sind Forstkenntlichmachungen (FO). Da die Forstwirtschaft eine Kompetenz des Bundes ist, wird diese in der örtlichen oder überörtlichen Raumplanung lediglich kenntlich gemacht.

Des Weiteren sind manche Flächen durch ihren Standort zur Bebauung nicht geeignet und dürfen dementsprechend nicht als Bauland gewidmet werden. Dazu zählen unter anderem Flächen, die im Bereich des 100-jährigen Hochwassers liegen als auch Flächen, deren Untergrund nicht tragfähig ist oder deren Grundwasserspiegel zu hoch liegt. Die Gemeinden haben sich in solchen Fällen an das Widmungsverbot zu halten.

2.1.2 Befristetes Bauland, Vertragsraumordnung

Im § 16 lit a NÖROG (1976) wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, bei Neuwidmung von Bauland eine Befristung von 5 Jahren festzusetzen. Wenn das Grundstück nach 5 Jahren nicht bebaut wurde, kann die Gemeinde die Widmung ändern, ohne dass ein Entschädigungsanspruch entsteht. Der Gemeinde ist es auch erlaubt mit den Grundstückseigentümern aus Anlass der Widmung Verträge abzuschließen. Durch die Verträge kann der Grundeigentümer verpflichtet werden, sein Grundstück innerhalb einer bestimmten Frist zu bebauen bzw. wenn eine Bebauung nicht erfolgte der Gemeinde anzubieten, bestimmte Nutzungen durchzuführen und zu unterlassen oder auch Maßnahmen zu gestalten, welche eine Erreichung oder Verbesserung der Baulandqualität zur Folge haben (z.B. Infrastruktureinrichtungen).

2.2 Überörtliche Raumplanung

Das Land Niederösterreich ist zur Aufstellung von überörtlichen Raumordnungsprogrammen verpflichtet. Dabei sind europarechtliche Vorgaben, Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Bundesländer zu beachten. Diese Raumordnungsprogramme können für das gesamte Landesgebiet, für Regionen oder für Sachbereiche gelten. Für die Region Schwechat gilt das Regionale Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland von 2010, welches noch näher erläutert wird. Beispiele für Sektorale Raumordnungsprogramme sind das Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogramm von 1975 oder das Schul-Raumordnungsprogramm von 1981.

2.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland

Das Regionale Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland (2010) gilt für die Verwaltungsbezirke Baden, Bruck an der Leitha und Mödling sowie für die Gerichtsbezirke Purkersdorf und Schwechat.

Das Programm bindet die Gemeinden an die festgelegten Bestimmungen und hat somit große Bedeutung.

Zu den Maßnahmen für die Siedlungsentwicklung zählen Siedlungsgrenzen, die textlich und grafisch festgelegt wurden. Laut § 5 dürfen die Gemeinden über diese Siedlungsgrenzen kein Bauland widmen, außer falls das Siedlungsgebiet abgerundet werden soll. Doch auch in diesem Fall wird die gewidmete Baulandmenge nicht vergrößert, da eine Rückwidmung einer gleich großen Baulandfläche zu erfolgen hat. Auch in den regionalen Grünzonen darf keine Widmung in Bauland erfolgen.

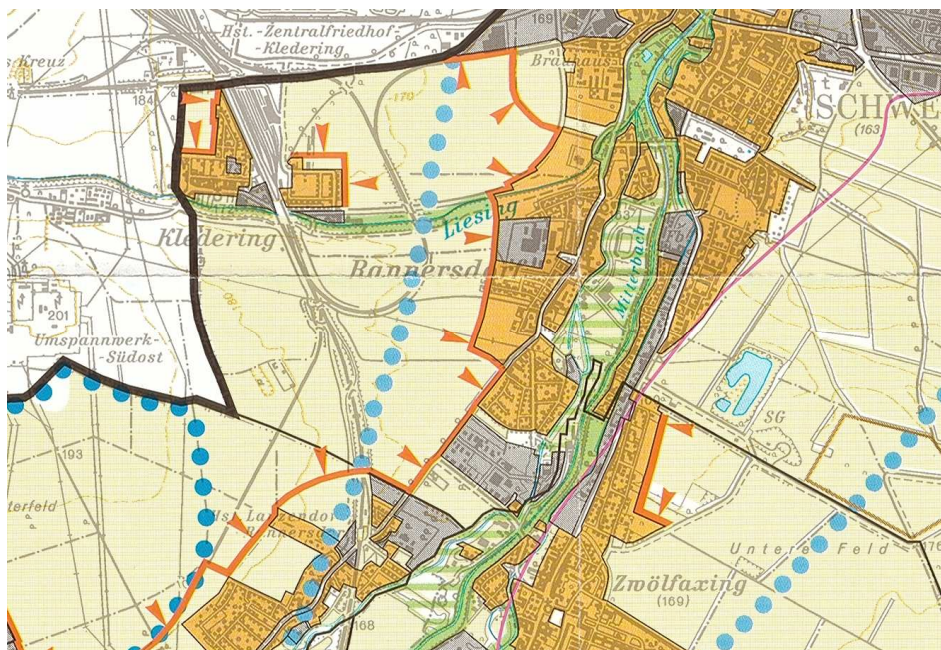


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm: Siedlungsgrenzen, Wasserschongebiete, Wasserwirtschaftliches Vorranggebiet, regionale Grünzone, landwirtschaftliche Vorrangzonen

In der Plandarstellung zum Regionalen Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland sind große Teile der Flächen abseits der Siedlungen und Verkehrsflächen als landwirtschaftliche Vorrangzonen ausgewiesen. Laut dem Verordnungstext sind landwirtschaftliche Vorrangzonen Flächen, die sich besonders für die landwirtschaftliche Nutzung eignen und für das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft von großer Bedeutung sind. Aus diesem Grund darf laut § 4 Abs. 1 der Verordnung eine andere Widmungsart als Grünland Land- und Forstwirtschaft nur dann gewidmet werden, wenn die Gemeinde keine andere Alternative für die beabsichtigte Widmung hat. Diese großzügige Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorrangzonen schränkt die Nutzbarkeit dieser Flächen stark ein. Einerseits ist dies zu begrüßen, da diese Flächen im stark zersiedelten südlichen Wiener Umland von einer Bebauung weitgehend freigehalten werden. Andererseits ist es fraglich, ob mit dieser großflächigen Ausweisung der landwirtschaftlichen Vorrangzone nicht über das Ziel hinausgeschossen wurde. Denn sollte aufgrund eines Mangels an Alternativen innerhalb der Gemeinde, doch Flächen der landwirtschaftlichen Vorrangzonen für andere Widmungen herangezogen werden, kann mitunter hochwertiges Ackerland verloren gehen, wenn dabei die Wertigkeit des Ackerlandes nicht berücksichtigt wird.

Darüber hinaus wurden auch Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies kenntlich gemacht, welche man unter anderem in Rauchenwarth, Schwadorf und Fischamend vorfindet.

2.2.2 *Römerland Carnuntum*

Die Leader Region Römerland Carnuntum umfasst 27 Gemeinden zwischen Wien und Bratislava, darunter auch sechs Gemeinden der Untersuchungsregion (Enzersdorf/Fischa, Kleinneusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat und Zwölfaxing).

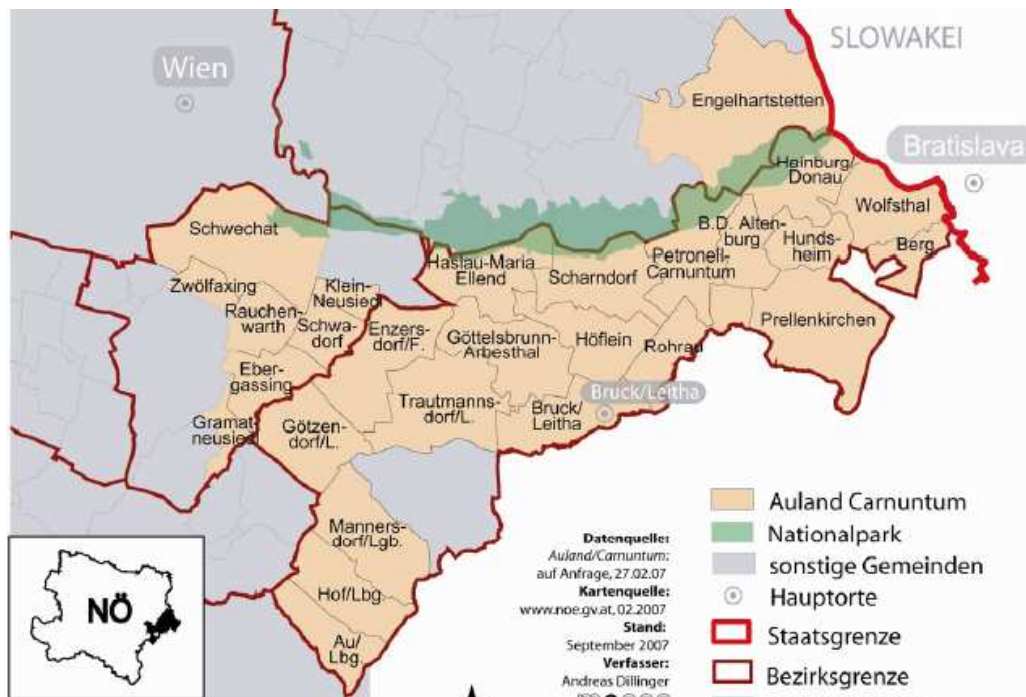


Abb. 2: Übersichtskarte der Region Römerland Carnuntum

Die Entwicklungsstrategie Römerland Carnuntum zielt auf eine multifunktionale, nachhaltige und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft sowie Kleinst- und KleinunternehmerInnen in einem vitalen ländlichen Raum ab. Besondere Hilfe erhofft sich die Region durch das österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen von EU-Förderungen. Auf EU Politiken und den nationalen Strategieplan soll Rücksicht genommen werden. Grundsätzlich handelt es sich bei der Region Römerland Carnuntum um einen gemeinnützigen Verein. Der Wirkungsbereich liegt in der Umsetzung der zusammen vereinbarten Ziele und Maßnahmen. (vgl. Römerland Carnuntum: 29ff) Obwohl die Mitglieder verpflichtet sind, die Interessen des Vereins zu fördern, ergeben sich aus der Region Römerland Carnuntum keinerlei rechtliche Verpflichtungen für die einzelnen Gemeinden. Widerspricht ein örtliches Raumordnungsprogramm den Zielsetzungen oder Maßnahmen der lokalen Entwicklungsstrategie, hat dies keine rechtlichen Konsequenzen für die Gemeinde. Für die Planung bedeutet diese Gegebenheit, dass es durchaus vorteilhaft sein kann, sich an die gemeinsam definierten Ziele zu halten und versuchen diese auf örtlicher Ebene umzusetzen. Trotzdem sind Abweichungen und sogar komplett komplementäre Lösungswege rechtlich möglich.

3. Gemeinderechtliche Grundlage

Gemäß Art. 118 B-VG hat die Gemeinde die örtliche Raumplanung im eigenen Wirkungsbereich im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze zu vollziehen.

Jede Gemeinde hat durch eine Verordnung ein örtliches Raumordnungsprogramm aufzustellen, welches ein örtliches Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsplan enthält. Als drittes Instrument steht der Gemeinde noch der Bebauungsplan zur Verfügung.

Bei der Erstellung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes fungiert die Landesregierung als Aufsichtsbehörde und prüft die Gesetzmäßigkeit des Programmes. Bei Widersprüchen mit überörtlichen Planungen oder Landes- bzw. Bundesgesetzen kann die Genehmigung des örtlichen Raumordnungsprogramms versagt werden. Ebenso kann es im Zuge einer Beschwerde zur Aufhebung aufgrund von Verfahrensfehlern kommen.

Der nachfolgende Teil widmet sich vor allem dem örtlichen Raumordnungsprogramm von Kleinneusiedl aus dem Jahr 2008.

3.1 Örtliches Entwicklungskonzept

Das Örtliche Entwicklungskonzept ist ein Leitbild für die nächsten fünf bis zehn Jahre einer Gemeinde, wobei die bestmögliche Nutzung des Lebensraumes als auch die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen angestrebt werden soll.

3.1.1 *Kleinneusiedl*

Nach einem Grundlagenbericht, der sich auf die Analyse der IST-Situation in der Gemeinde Kleinneusiedl bezieht, werden die Stärken und Schwächen herausgearbeitet. Das Gemeindegebiet von Kleinneusiedl wird sehr stark vom Flughafen Wien-Schwechat dominiert, welcher am westlichen Ortsrand situiert ist und zu dem hin eine regionale Siedlungsgrenze festgelegt wurde.

Unter Berücksichtigung der dritten Piste werden 56,48% der Gemeindefläche durch Piste und Rollwege des Flughafens in Anspruch genommen. Des Weiteren befindet sich am östlichen Ortsrand ein Natura2000 Schutzgebiet (Fischa mit begleitendem Austreifen). Durch diese besondere Situation kann keine Neuausweisung von Wohnbauland erfolgen, eine aktive Siedlungspolitik kann also nur durch eine Erneuerung der bestehenden Strukturen im Ortsbereich erfolgen. Verschärft wird diese Bauland-Knappheit durch die Tatsache, dass im Jahre 2008 bereits 87,08% des gewidmeten Wohnbaulandes in der Gemeinde bebaut war.

Der Mangel an Wohnbauland wird als Schwäche der Gemeinde aufgeführt, vor allem da das knappe Wohnbauland auch zu Bevölkerungsverlusten führt. Die stetig abnehmende Bevölkerungszahl verursacht Probleme in der Aufrechterhaltung der Gemeinschafts- und Infrastruktureinrichtungen.

Weitere negative Faktoren sind unter anderem die Belastung durch den Durchzugsverkehr auf der Landeshauptstraße und der Fluglärm. Zum Ausgleich für die aus dem Flugverkehr erwachsenen Belastungen bekommt die Gemeinde Transferleistungen aus dem Umweltfonds, was eine Sicherung der Gemeindefinanzen bedeutet. Die Lage im Südosten von Wien bietet den Bewohner der Gemeinde Zugang zu einem großen Arbeitsmarkt sowie zu vielfältigen Bildungs- und Freizeitangeboten.

Als Hauptziel der Gemeinde wird die Stabilisierung der Bevölkerungszahl angeführt, von diesem Ziel lassen sich die anderen Vorsätze direkt oder indirekt ableiten. Kleinneusiedl soll trotz der hohen Belastungen eine lebenswerte Gemeinde sein. Folgende Maßnahmen wurden für die Erreichung dieses Ziels herausgearbeitet:

- Durch den Revitalisierungsfonds sollen baureife Grundstücke schnell wieder angeboten werden.
- Für Kinder und Jugendliche soll die Gemeinde durch zusätzliche Förderungen und Betreuung attraktiv sein.
- Ebenso soll die ältere Generation durch ein betreutes Wohnen ihren Lebensabend in der Gemeinde verbringen können.

Neben dem Fluglärm stellt der Straßenverkehr eine zusätzliche Belastung für die Bewohner der Gemeinde dar. Deshalb wurden im Verkehrskonzept wichtige Vorhaben herausgehoben:

- Rückbau der Landeshauptstraße durch Verengung des Fahrbahnprofils, Pflanzung von Bäumen, Verschwenkungen und Geschwindigkeitsbremsen bei den Ortseinfahrten.
- Der Durchzugsverkehr soll durch die „Götzendorfer Spange“ auf die die Bahntrasse begleitende neue Landesstraße zu verlagern.
- Durch die Auslagerung des großräumigen Betriebsgebiets vom Ortsnahbereich an die „Götzendorfer Spange“ soll es ebenfalls zu einer Verkehrsverringerung kommen.

Das Landschaftskonzept sieht zur positiven Gestaltung der Landschaft einen Grünen Ring um die Gemeinde und einen Landschaftspark Fischaaun vor. Ebenso wird eine Vergrößerung des Schutzwaldes angestrebt. Ein wesentlicher positiver Effekt der Lärm- und Schutzwaldflächen wird in der Landschaftsästhetik gesehen, sowie deren Funktion für den Windschutz und die damit verbundene Filterwirkung für Feinstaub.

Im letzten Teil des örtlichen Entwicklungskonzepts wird noch einmal die Verlagerung des Betriebsgebietes erläutert. Durch die Anbindung der „Götzendorfer Spange“ an die Landeshauptstraße ergibt sich ein Potential für ein hochwertiges Bauland-Betriebsgebiet, ohne

zusätzliche Verkehrsbelastung im Ortszentrum für die Gemeinde. Dieses Betriebsgebiet soll in Kooperation mit der Stadtgemeinde Fischamend erfolgen.

3.2 Flächenwidmungsplan

Der Flächenwidmungsplan gliedert das Gemeindegebiet und legt die Widmungsarten für alle Flächen entsprechend den räumlich-funktionellen Erfordernissen fest. In der Niederösterreichischen Planzeichenverordnung von 2002 wird die genaue grafische Darstellung erörtert.

3.2.1 *Kleinneusiedl*

In der Plandarstellung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kleinneusiedl wird die schon im örtlichen Entwicklungskonzept dargestellte Situation deutliche. Im Westen befindet sich der Flughafen, am östlichen Ortsrand liegt ein Natura2000-Schutzgebiet.

Das Bauland-Kerngebiet wird immer wieder von Bauland-Agrargebiet unterbrochen. Im Bauland-Kerngebiet, das laut Raumordnungsgesetz unter anderem für öffentliche Gebäude, Versammlung- und Vergnügungsstätten bestimmt ist, findet man in Kleinneusiedl das Gemeindeamt, die Volksschule und den Kindergarten vor. In der Widmung Bauland-Agrargebiet spiegelt sich die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft in der Region wider. So sind auch ein Großteil der Flächen im Grünland als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet.

Des Weiteren sind dem Flächenwidmungsplan noch die Kenntlichmachungen zu entnehmen. Diese umfassen einerseits die Eisenbahn, Wasserflächen und den Flugplatz, da in diesen Sachbereichen eine rechtswirksame überörtliche Planung besteht, andererseits auch Grünland-Schutzwald bzw. Wald, Sicherheitszone des Flugplatzes, Natura2000-Gebiet, Naturdenkmal oder auch Denkmalschutz, denn für diese Flächen gelten aufgrund Landes – oder Bundesgesetze Nutzungsbeschränkungen. Ebenso sind die Siedlungsgrenzen gemäß dem Raumordnungsprogramm Wien Umland Süd eingezeichnet, diese sind - wie schon im vorigen Teil erwähnt - für die Gemeinden rechtlich verbindlich und müssen eingehalten werden. Zusätzlich zu den Siedlungsgrenzen im Westen gibt es noch den Schutzwald als Abgrenzung zum Flughafengelände.

Auffallend ist, dass im Natura2000-Gebiet ein Teil als Bauland Wohngebiet gewidmet und zum Teil auch schon bebaut ist. Natura2000-Gebiete sind grundsätzlich keine Sperrzonen, jedoch darf der Zustand für die Umwelt durch Eingriffe nicht verschlechtert werden. Deswegen wird im örtlichen

Entwicklungsgebiet eine Siedlungserweiterung auch am östlichen Ortsrand ausgeschlossen, da hier das Schutzgebiet liegt.

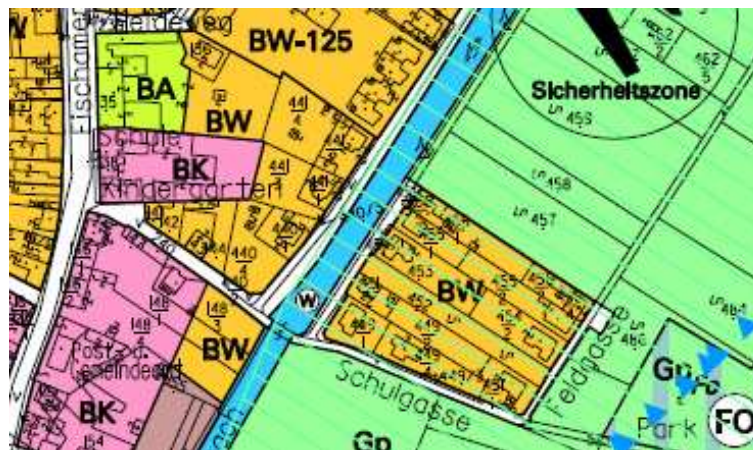


Abb. 3: Flächenwidmungsplan Kleinneusiedl: Baulandwohngebiet im Natura2000-Schutzgebiet

Bei den Hochwasserabflusslinien ist zu erkennen, dass im Süden der Gemeinde, Bauland-Flächen hineinragen.



Abb. 4: Flächenwidmungsplan Kleinneusiedl: Hochwasserabflusslinie ragt in Bauland-Kerngebiet und Bauland-Agrargebiet

4. Zusammenfassung

Durch die spezifische Verteilung der Kompetenzen im Bereich der Raumplanung in Österreich sind mehrere Ebenen und ihre Vorgaben für die Planung von Bedeutung.

Die Bundesverfassung regelt in Artikel 10 bis 15 welche, die Raumplanung betreffende Bereiche, in Bundes- bzw. welche in Landeskompentenz fallen. Des Weiteren werden in Artikel 118 B-VG der Aufgabenbereich und der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde definiert, in die auch die örtliche Raumplanung fällt.

Die zweite Ebene bildete das Niederösterreichische Raumordnungsgesetz. Hier werden die für die Raumplanung bedeutsamen Instrumente und ihre Wirkungen erläutert. Für die Region um Schwechat ist vor allem das vom Land erlassene überörtliche Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland von Bedeutung. Diesem Programm darf bei der Erstellung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes nicht widersprochen werden und die Vorgaben, wie zum Beispiel Siedlungsgrenzen, sind für die Gemeinden verbindlich.

Die Gemeinden in Niederösterreich haben ein örtliches Raumordnungsprogramm zu erstellen. Darin werden die Ziele und dafür notwendigen Maßnahmen beschreiben sowie die Nutzung innerhalb der Gemeinde festgelegt.

Die nachfolgende Tabelle soll einen Überblick über die genannten Ebenen Instrumente in Raumordnung geben.

Ebene	Instrumente	
Bund	Fachkompetenzen (rechtsverbindlich)	
	ÖROK (nicht rechtsverbindlich)	
Land	Überörtliches Raumordnungsprogramm (rechtsverbindlich)	Regionale Raumordnungsprogramme
		Sektorale Raumordnungsprogramme
	Entwicklungskonzept (nicht rechtsverbindlich)	Landesentwicklungskonzept
		Regionale Entwicklungskonzepte
Gemeinde	Örtliches Raumordnungsprogramm (rechtsverbindlich)	Entwicklungskonzept Flächenwidmungsplan Bebauungsplan

Abb. 5: Ebenen und Instrumente in der Raumordnung

Quellenverzeichnis

Bundes-Verfassungsgesetz (2004): <http://www.ris.bka.gv.at/Bund/> (20.11.2010)

Niederösterreichische Planzeichenverordnung (2002):

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2002056/LRNI_2002056.pdf (20.11.2010)

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz (1976):

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2007072/LRNI_2007072.pdf (02.11.2010)

Örtliches Raumordnungsprogramm – Gemeinde Kleinneusiedl (2008): Daten zu Verfügung gestellt von der TU Wien (15.10.2010)

Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland (2010):

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2010037/LRNI_2010037.pdf (18.11.2010)

Römerland Carnuntum (o.J.): Lokale Entwicklungsstrategie - LEADER Region Auland Carnuntum 2007–2013.

In:

http://auland-carnuntum.riskommunal.net/gemeindeamt/download/219354667_1.pdf (18.11.2010)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm: Siedlungsgrenzen, Wasserschongebiete, Wasserwirtschaftliches Vorranggebiet, regionale Grünzone, landwirtschaftliche Vorrangzonen	6
Abb. 2: Übersichtskarte der Region Römerland Carnuntum.....	8
Abb. 3: Flächenwidmungsplan Kleinneusiedl: Baulandwohngebiet im Natura2000-Schutzgebiet	12
Abb. 4: Flächenwidmungsplan Kleinneusiedl: Hochwasserabflusslinie ragt in Bauland-Kerngebiet und Bauland-Agrargebiet	12
Abb. 5: Ebenen und Instrumente in der Raumordnung.....	13